

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1965

Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung

Vom 15. März 1965

Inhalt:

	Seite
I. Anordnung der Ältestenwahlen, Zeitplan	5
II. Wahlbezirk und Gemeindewahlausschuß	5
III. Ergänzung der Wählerliste	7
IV. Aktive und passive Wahlfähigkeit	7
V. Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses	9
VI. Aufstellung und Auflegung der Wählerliste	9
VII. Wahlvorschläge	9
VIII. Die Wahl	10
IX. Rechtsbehelfe im Wahlverfahren	12
X. Einführung der Ältesten	12
XI. Weitere Durchführungsverordnung zu den allgemeinen Kirchenwahlen	12
XII. Auskunft bei Zweifelsfragen	12

Gemäß § 34 Absatz 2 der kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 36) wird für die Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1965 im Benehmen mit dem Landeswahlausschuß folgendes verordnet:

I. Anordnung der Ältestenwahlen, Zeitplan

Gemäß § 5 der kirchlichen Wahlordnung (WO) wird die Durchführung der Ältestenwahlen angeordnet. Hierbei sind die Termine und Fristen nach folgendem Zeitplan zu beachten:

Zeitplan für die Ältestenwahlen 1965

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Erste Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste innerhalb des allgemeinen Wahlverfahrens | 18. April |
| 2. Anmeldefrist | 18. April—9. Mai |
| 3. Aufstellung der Wählerliste | 10.—15. Mai |
| 4. Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste (Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit) | 16. Mai |
| 5. Auflegung der Wählerliste | 16.—22. Mai |
| 6. Erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | 16. Mai |
| 7. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge | 16. Mai—5. Juni |
| 8. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit) | 13. Juni |

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 9. Auflegung der Wahlvorschlagsliste | 13.—16. Juni |
| 10. Bekanntgabe des Wahltermins | 20. Juni |

Der **Wahlakt** kann **ab 27. Juni** stattfinden und sollte spätestens am 18. Juli durchgeführt werden.

Damit kann die Neubildung der Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte noch vor Beginn der Sommerferien abgeschlossen werden. Von den neugebildeten Ältestenkreisen sind dann im Laufe des Spätjahres die Bezirkssynodalen und von den neugebildeten Bezirkssynoden die Mitglieder der Landessynode zu wählen. Die neubestellte Landessynode wird sich voraussichtlich im Frühjahr 1966 in ihrer ersten Tagung konstituieren.

II. Wahlbezirk und Gemeindewahlausschuß

Die Pfarrämter und Pfarrvikariate werden gebeten, bis spätestens **30. März** den **Dekanaten Vorschläge für die Besetzung** der durch die Bezirkswahlausschüsse zu bildenden **Gemeindewahlausschüsse** zu machen.

1. a) Der für die Durchführung des Wahlverfahrens zuständige Gemeindewahlausschuß (GemWA) besteht aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern, welche die Befähigung zum Ältestenamtsbesitzen (§ 2 Abs. 2 WO). Da es sich nach dem Sinn der WO bei dem GemWA um ein ausschließlich für das Wahlverfahren zuständiges Gremium handelt, das von der Körperschaft unabhängig ist, deren Neubildung das Wahlverfahren dient, sollen jetzt im Amt befindliche Älteste nicht als Mitglieder des GemWA vorgeschlagen werden. (Über die mögliche Kandida-

tur von Mitgliedern des GemWA zum Ältestenamts (vgl. Abschnitt VII Ziff. 3.)

b) Die Mitglieder des GemWA sind vom Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung auf die gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und insbesondere auf die Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 118 Grundordnung (GO) zu verpflichten. Dies ist vor allem für die dem GemWA obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung. Über die Verpflichtung ist eine den Wahlakten beizufügende Niederschrift anzufertigen.

c) Die Ältestenkreise haben über die Vorschläge zur Besetzung der Gemeindevwahlausschüsse ebenso wie über die im folgenden (Ziff. 2) behandelte Festlegung der Wahlbezirke mitzuentcheiden. Sie bleiben unbeschadet der Zuständigkeit des GemWA für die geordnete Vorbereitung und Durchführung der Wahl mit verantwortlich. In diesem Zusammenhang sollten sich die Ältesten dafür einsetzen, daß möglichst mehrere Wahlvorschläge in der Gemeinde aufgestellt und mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, als Älteste zu wählen sind.

2. a) Grundsätzlich ist für jede **Pfarrgemeinde** ein GemWA zu bestellen (§ 2 Abs. 2 WO) und bildet die Pfarrgemeinde als Wahlbezirk den Zuständigkeitsbereich des GemWA (§ 6 Abs. 2 WO). Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind (§ 10 GO). Zum Wahlbezirk gehören auch Gemeindeglieder, die sich zu dem für den Wahlbezirk zuständigen Pfarramt oder Pfarrvikariat im ganzen abgemeldet haben (vgl. § 58 Abs. 2 und 3 GO). **Predigtstelle** in diesem weiteren Sinne ist mit regelmäßigem (d. h. wöchentlichem oder 14täglichem) Gottesdienst gleichbedeutend. Damit wird der Nebenort häufig Pfarrgemeinde sein und für die Bildung eines Ältestenkreises in Betracht kommen.

Bei der Festlegung der Wahlbezirke ist von der grundsätzlichen Erwägung der GO und der WO auszugehen, daß jede um das Wort versammelte Gemeinde die Möglichkeit haben soll, eigene Älteste herausstellen. Die Ordnung der Gemeinde in der GO geht aus von der Gemeinde im neutestamentlichen Sinne: „Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln“ (§ 9 Abs. 1 GO) und anerkennt die Mitverantwortung des Ältestenkreises für die geistliche Leitung der Gemeinde (§ 22 Abs. 3 GO). Gerade für die vom Hauptort entfernten Neben- und Diasporaorte kann dem Ältestenamts für die Festigung des Gemeindebewußtseins Bedeutung zukommen. Es kommt im übrigen maßgeblich auf die örtlichen Gegebenheiten des kirchlichen Lebens an. Deshalb wird auch davon abgesehen, die Festlegung der Wahlbezirke in die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirkswahlausschusses zu legen. Vielmehr ist die **Festlegung der Wahlbezirke** nach dem genannten Maßstab in die verantwortliche **Entscheidung der** bereits vorhandenen **Ältestenkreise und der zuständigen Pfarrämter und Pfarrvikariate** gestellt. Das Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß wird durch dessen Zuständigkeit für die Bestellung der einzelnen Ge-

meindewahlausschüsse (§ 2 Abs. 2 WO) hergestellt. Wo nach der Seelenzahl und den örtlichen Gegebenheiten die Bildung eines eigenen Ältestenkreises in einer Pfarrgemeinde nicht geboten ist, bildet die Pfarrgemeinde zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk (§ 6 Abs. 2 WO). Hierbei besteht die Möglichkeit, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Vertretung der Pfarrgemeinden, die keinen eigenen Ältestenkreis bilden, durch eine Kandidatur von in dieser Pfarrgemeinde wohnhaften Gemeindegliedern zu berücksichtigen.

b) Wo durch Teilung oder Änderung der Abgrenzung bestehender Kirchen- oder Pfarrgemeinden in nächster Zeit neue Pfarrgemeinden entstehen und neue Pfarrstellen errichtet werden sollen, und dies bereits vor Beginn der allgemeinen Kirchenwahlen bei der Kirchenleitung beantragt und von dieser entschieden worden ist, sollte durch Einrichtung entsprechender Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlausschüssen die Voraussetzung für die Bildung eigener Ältestenkreise für die neuen Pfarrgemeinden über die allgemeinen Kirchenwahlen geschaffen werden. Diese Bildung der Ältestenkreise kann unabhängig von der künftigen Besetzung einer neuerrichteten Pfarrstelle geschehen. Es ist dann für das künftige Pfarrstellenbesetzungsverfahren und den Regelfall der Pfarrwahl bereits ein eigener Wahlkörper für die Pfarrgemeinde vorhanden.

c) Bei der Bedeutung des Ältestenamtes sollte für die Festlegung der Wahlbezirke die Frage nicht entscheidend ins Gewicht fallen, ob und wie die an den Diasporaorten und Nebenorten gebildeten Ältestenkreise an dem Kirchengemeinderat das Hauptort zu beteiligen sind, dem nach der GO vorwiegend Verwaltungsaufgaben übertragen sind und die Sorge dafür obliegt, daß die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde vorliegen. Das Anliegen der GO, der lebendigen Gemeinde, dort wo sie vorhanden ist, in dem Ältestenkreis eine verantwortliche Repräsentation zu schaffen, geht den Interessen an bestimmten Mehrheitsverhältnissen im Kirchengemeinderat vor. Für das Verhältnis von Haupt- und Nebenort bestimmt § 42 Abs. 2 GO, daß die Ältesten des Nebenortes zusammen mit den Ältesten des Hauptortes und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat bilden. § 42 Abs. 3 GO sagt: „Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Älteste bestellt sind, so kann in einer **Gemeindevsatzung** Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.“ Wird von einer derartigen Satzung abgesehen, so gilt der für den Kirchengemeinderat in der geteilten Kirchengemeinde in § 31 GO allgemein aufgestellte Verteilungsschlüssel. Nähere Anweisungen werden in einer weiteren Durchführungsverordnung zur WO ergehen (s. Abschnitt XI).

Für das Verhältnis zwischen dem am Diasporaort gebildeten Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der zugehörigen Kirchengemeinde, von deren Pfarrstelle aus die Pastoration erfolgt, gibt die GO keine ausdrückliche Regelung. Grundsätzlich

wird man davon auszugehen haben, daß nur die im Kirchspiel der Kirchengemeinde selbst gelegenen Pfarrgemeinden und ihre Ältestenkreise an der Bildung des Kirchengemeinderats zu beteiligen sind. Den Interessen der in Frage stehenden Pfarrgemeinden ist durch eine entsprechende Anwendung der für die geteilte Kirchengemeinde in § 33 GO getroffenen Regelung Rechnung zu tragen (Anhörung des Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde, wenn über Angelegenheiten derselben im Kirchengemeinderat entschieden werden soll).

III. Ergänzung der Wählerliste

Die Wählerliste legt den Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder fest. Um für eine möglichst große Wahlbeteiligung eine äußere Voraussetzung zu schaffen, ist das Verfahren der **Anmeldung zur Wählerliste** vereinfacht:

a) Die Anmeldung und das damit verbundene schriftliche Bekenntnis zur Wahl als Dienst an der Gemeinde ist nur für die **erstmalige Eintragung** in die Wählerliste erforderlich (§ 9 Abs. 1 WO). Wer also bereits in die Wählerliste eingetragen ist, besitzt insoweit die Wahlfähigkeit. Darauf sollte bei der Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste ausdrücklich hingewiesen werden. Es ist zweckmäßig, hierbei noch hinzuzufügen, daß alle diejenigen, die über ihren Eintrag in die Wählerliste im unklaren sind, diesen Zweifel durch Einblick in die Wählerliste innerhalb der Anmeldefrist beseitigen und gegebenenfalls die Anmeldung vornehmen können.

Vor allem in größeren, weniger überschaubaren Gemeinden empfiehlt es sich, den Gemeindegliedern, die schon bisher in die Wählerliste eingetragen sind, diese Tatsache durch ein Schreiben des Pfarramts *) in Erinnerung zu bringen.

b) Die Anmeldung zur Wählerliste braucht nicht unbedingt persönlich vorgenommen zu werden, sondern kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 WO). In diesem Zusammenhang dürfte sich die Verwendung von Vordrucken *) empfehlen, in denen zugleich nochmals über Sinn und Zweck der Kirchenwahlen aufgeklärt wird. Derartige Vordrucke können im Zusammenhang mit entsprechenden Abkündigungen im Gottesdienst zum Empfang nach dem Gottesdienst aufgelegt oder aber auch den nach dem Lebensalter und dem Wohnsitz wahlfähigen Gemeindegliedern in das Haus geschickt werden. Wählt man das letztgenannte Verfahren, so sollten möglichst alle wahlfähigen Gemeindeglieder des Wahlbezirks durch Zusendung der Drucksache zur Teilnahme an der Wahl eingeladen werden, damit auch hier der Anschein einer ausgesonderten „Wahlgemeinde“ vermieden wird. Lediglich die — wohl seltenen — Fälle wären auszunehmen, wo es offenkundig an den Voraussetzungen für die aktive Wahlfähigkeit fehlt (vgl. § 15 GO).

Der gedruckten Einladung zur Anmeldung muß ein Anmeldevordruck *) beigefügt werden, der die vom Gemeindeglied abzugebende Erklärung über Sinn und Bedeutung der kirchlichen Wahl (§§ 13 GO, 10 WO) im Wortlaut wiedergibt. Das Gemeindeglied macht sich diese Erklärung bei seiner schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung des Vordrucks zu eigen.

Zur persönlichen Anmeldung zur Wählerliste sollte insbesondere im Anschluß an die Gottesdienste Gelegenheit gegeben werden, in denen zur Anmeldung aufgefordert worden ist. Die Anmelde Listen können etwa am Ausgang der Kirche oder in der Sakristei ausliegen, wobei Kirchenälteste oder Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Entgegennahme der Anmeldung zur Verfügung stehen sollten. Die Abgabe der in Frage stehenden Versicherung über den Sinn der Wahl kann auch bei diesem Verfahren dadurch erleichtert werden, daß der Wortlaut der Versicherung am Kopf der Anmelde Liste *) in einer besonderen Spalte aufgenommen ist und die Anmeldenden in dieser Spalte ihre eigenhändige Unterschrift vollziehen.

c) Die Wahlordnung (§ 13) macht es den Gemeinden zur Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber besitzen, zur Anmeldung einzuladen. Für diese Ergänzung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode ist die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren bei der Ergänzung der Wählerliste bei den allgemeinen Neuwahlen vorgeschrieben (§ 13 Satz 2 WO). Dies würde u. a. bedeuten, daß auch für die Ergänzung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode jeweils eine Anmeldefrist zu setzen und nach Ablauf derselben die ergänzte Wählerliste innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder aufzulegen ist. Im jetzigen Stadium der zu Ende gehenden Wahlperiode und der Vorbereitung der allgemeinen Neuwahlen kann davon ausgegangen werden, daß die im Interesse einer möglichst umfangreichen Ergänzung der Wählerliste zu empfehlende **alsbaldige Öffnung der Wählerliste** in das im April beginnende allgemeine Wahlverfahren selbst einmündet und die Einsicht in die zwischenzeitlichen Ergänzungen durch die im allgemeinen Wahlverfahren vorzunehmende Auflegung der Wählerliste mit gewährleistet ist. Wird jetzt die Wählerliste zur Ergänzung geöffnet, so bieten die für das allgemeine Wahlverfahren in diesem Zusammenhang vorgeschriebene Aufforderung und die Anmeldefrist (vgl. § 9 Abs. 3 WO, nach dem Zeitplan 18. April—9. Mai) nur die letzte Gelegenheit, die Wahlfähigkeit für die jetzt vorzubereitende allgemeine Kirchenwahl zu erlangen.

IV. Aktive und passive Wahlfähigkeit

1. Das **Wahlalter** ist für die aktive Wahlfähigkeit auf das 21. (§ 14 GO; § 8 Ziff. 1 WO) und für die passive Wahlfähigkeit auf das 25. Lebensjahr (§ 16 Abs. 1 Buchstabe b GO) festgesetzt. Das in Frage stehende Lebensalter muß im Wahlmonat vollendet sein. Damit ist auch der jungen Gemeinde der Weg zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Leitung der Gemeinde geöffnet.

*) Vordrucke, die zur Anmeldung in die Wählerliste und zugleich zur Ausübung des Wahlrechts einladen (nebst Anmeldekarten), Vordrucke für die Mitteilung über die bereits früher vollzogene Eintragung in die Wählerliste sowie Anmelde Liste und Wählerliste (Muster) sind den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten bereits mit Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 5. 3. 1965 Az. 11/0—4351/65 zugegangen. Sie können von der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats, 75 Karlsruhe, Postfach 469, in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich bezogen werden.

2. Nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung der **Militärseelsorge** sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (außer den aktiven Soldaten und Mitarbeitern der Standortverwaltung auch deren im Kirchspiel wohnhafte Familienangehörige) Glieder der Kirchengemeinde. Sie besitzen damit nach den näheren Voraussetzungen der GO (s. unten Ziff. 3 Buchstaben a—c) die aktive und passive Wahlfähigkeit. Auch der von der Landessynode zur Zeit bearbeitete Entwurf eines Ausführungsgesetzes der Landeskirche zur Ordnung der Militärseelsorge geht davon aus, daß Angehörige des personalen Seelsorgebereichs über die allgemeinen Kirchenwahlen Mitglieder des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderats werden können. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, bereits bei der Festlegung der Wahlbezirke mit den zuständigen (haupt- oder nebenamtlichen) Militärpfarrern Fühlung zu nehmen, wenn im Kirchspiel einer Kirchengemeinde Militärseelsorge ausgeübt wird.

3. Im übrigen gelten die materiellen Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit nach §§ 14—16 GO und 16 WO.

a) Die Grundordnung geht bei der Regelung der **aktiven Wahlfähigkeit** — im Gegensatz zu der Ordnung der passiven Wahlfähigkeit, in der bestimmte positive Voraussetzungen aufgestellt werden — grundsätzlich von der Vermutung aus, daß jedes Gemeindeglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Eintragung in die Wählerliste anmeldet, zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist. Diese Vermutung wird durch das Vorliegen bestimmter in der GO (§ 15) aufgeführter Tatbestände eines offenkundig kirchenfeindlichen Verhaltens, eines unehrbaren Lebenswandels oder einer Verletzung und Nichtachtung kirchlicher Ordnung entkräftet. Bei Vorliegen der genannten Tatbestände verliert das Gemeindeglied in der Regel die Wahlfähigkeit und darf nicht in die Wählerliste eingetragen werden (§ 8 Ziff. 3 WO) bzw. ist es bei Eintritt oder Feststellung dieses disqualifizierenden Tatbestandes nach Eintrag wieder aus der Wählerliste zu streichen (§ 17 GO in Verbindung mit § 14 WO).

Die genannten Gründe des Verlustes aktiver Wahlfähigkeit sollen den Gemeindevwahlausschuß bei seiner Entscheidung nicht gesetzlich unabhängig binden, sondern Richtlinien sein für die aus kirchlicher Einsicht und geistlicher Verantwortung vorzunehmende Überprüfung der Wahlfähigkeit. Diesen Ermessensspielraum für den Gemeindevwahlausschuß hebt die GO in § 15 Ziff. 3 Abs. 2 für den weitgefaßten Tatbestand der Verletzung und Nichtachtung kirchlicher Ordnung (insbesondere durch Unterlassen der Kindertaufe, der kirchlichen Unterweisung und kirchlichen Trauung) mit der Feststellung der Heilung derartiger in der Vergangenheit liegender Mängel durch kirchliche Bewährung in der Folgezeit beispielhaft hervor. Bestehen Bedenken gegen die Eintragung eines Gemeindegliedes, so hat der Gemeindevwahlausschuß alsbald den Sachverhalt zu klären und erforderlichenfalls das Gemeindeglied in einer Aussprache auf

die Bedenken hinzuweisen und gegebenenfalls Wege zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

b) Bei Überprüfung der aktiven Wahlfähigkeit kann der missionarischen Funktion der Wahlordnung in größerem Umfang Rechnung getragen werden als hinsichtlich der Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit. Ein Vergleich der die aktive Wahlfähigkeit einerseits und die passive Wahlfähigkeit andererseits bestimmenden kirchlichen Qualifikationen (§ 15 und § 16 GO) zeigt, daß im Grunde nur die **passive Wahlfähigkeit** durch das gesteigerte Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde (§ 16 Abs. 1 Buchstabe e GO) und das Gelöbnis eines beispielhaften christlichen Familien- und Berufslebens (§ 18 Abs. 2 GO am Ende) an die Zugehörigkeit zur gottesdienstlichen Gemeinde anknüpft. Die in der Grundordnung anerkannte Bedeutung des Ältestenamtes, wonach die Ältesten berufen sind, „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden“ (§ 22 Abs. 3 GO), setzt Persönlichkeiten voraus, die ein geistliches Urteilsvermögen besitzen und sich zur gottesdienstlichen Gemeinde halten.

c) Ist damit für die **passive Wahlfähigkeit** insbesondere — was für die Diaspora von praktischer Bedeutung ist — die Voraussetzung evangelischer Trauung und Kindererziehung (§ 16 Abs. 1 Buchstabe d GO) grundsätzlich unabdingbar, so sind doch auch hier Ausnahmen nicht ganz ausgeschlossen. In diesem Sinne stellte bereits die Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1953 als Richtlinie auf: „Nur in ganz vereinzelt Fällen, in denen etwa Gemeindeglieder vor langen Jahren ihre Ehe katholisch geschlossen und damals auch ihre Kinder im katholischen Glauben haben erziehen lassen, sich aber seit Jahren im Gemeindeglied leben treu bewährt haben, kann beim Landeswahlausschuß um einen Dispens nachgesucht werden“. Ein entsprechender Antrag auf Dispens von Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 GO kann vom Pfarramt dem Landeswahlausschuß vorgelegt werden. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Schilderung der konkreten Umstände des Falles zu begründen*).

d) Wenn es auch unter den gesetzlichen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so sei doch allgemein darauf hingewiesen, daß nur solche Gemeindeglieder zu Ältesten vorgeschlagen werden sollten, die auch körperlich und geistig in der Lage sind, die dem Ältesten zukommenden Aufgaben wirklich zu erfüllen. Wer gesundheitlich oder durch Alter körperlich so behindert ist, daß er keine Dienste, wie z. B. Hausbesuche, übernehmen kann, wird für das Ältestenamt nicht geeignet sein. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 19 Abs. 3 GO; nach dieser Bestim-

*) Nachdem der Landeskirchenrat dieses Verfahren des Landeswahlausschusses auch für die neue Wahlperiode gebilligt hat, wird die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1965 um eine ausdrückliche Ermächtigung des Landeswahlausschusses zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die passive Wahlfähigkeit gebeten werden.

mung kann, wenn Dienstunfähigkeit eines Ältesten eintritt und er nicht von sich aus sein Amt niederlegt, seine Entlassung beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis beantragt werden.)

V. Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses

Die WO schreibt in § 5 Abs. 2 im Interesse eines möglichst weiten Bekanntwerdens der für die Durchführung des Wahlverfahrens notwendigen Akte vor, daß die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses außer in den gottesdienstlichen Abkündigungen in sonst geeigneter Weise (Presse, Anschlag, Handzettel, Anschreiben u. ä.) erfolgen.

VI. Aufstellung und Auflegung der Wählerliste

Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindevwahlausschuß die überprüfte Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge neu zusammen und gibt im nächsten Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekannt, daß die Wählerliste innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder aufgelegt ist (§ 12 Abs. 1 WO). Die Auflegung muß so geschehen, daß einerseits die Einsicht nicht erschwert, andererseits aber auch die Wählerliste nicht irgendwie gefährdet ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Wählerliste den ganzen Tag zur Einsicht aufliegt, vielmehr kann die Einsichtnahme auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Nach Beendigung der Auflegungsfrist ist auf der Wählerliste die Zeit der Auflegung vom Gemeindevwahlausschuß zu beurkunden.

VII. Wahlvorschläge

1. Zugleich mit der Auflegung der Wählerliste ist die Gemeinde in möglichst vielfältiger Weise (s. oben Abschn. V) aufzufordern, innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem GemWA Wahlvorschläge vorzulegen (§ 15 WO). Die Aufforderung muß zugleich die Zahl der zu wählenden Ältesten angeben. Nach § 1 WO beträgt sie

in Gemeinden bis zu	300 Seelen	4 Älteste
in Gemeinden mit	301—2000 Seelen	6 Älteste
in Gemeinden mit	2001—2800 Seelen	7 Älteste
in Gemeinden mit	2801—3600 Seelen	8 Älteste
in Gemeinden mit	3601—4400 Seelen	9 Älteste
in Gemeinden mit	über 4400 Seelen	10 Älteste

Die Zahl der Ältesten ist nach dem neuesten Stand der Seelenzahl der Pfarrgemeinde zu berechnen. Diese Seelenzahl bleibt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode maßgebend.

2. In erster Linie wird es in die Initiative des Pfarrers, des Ältestenkreises und einzelner Gemeindeglieder gestellt sein, die für das Ältestenamts geeigneten Männer und Frauen zu gewinnen und die für eine Kandidatur Gewonnenen in einzelnen Wahlvorschlägen zusammenzufassen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20, und in Gemeinden mit mehr als 1000 Seelen von mindestens 30 wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein (§ 17 WO). Vorgeschlagene können nicht zugleich Unterzeichner des Wahlvorschlages sein.

3. Auch ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses kann in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden. Hat der Gemeindevwahlausschuß hinsichtlich eines zum Ältesten vorgeschlagenen Mitglieds eine Entscheidung gemäß §§ 19 oder 20 WO zu fällen, so darf dieses Mitglied nicht mitwirken. Gegebenenfalls wird man den Gemeindevwahlausschuß durch Gemeindeglieder, die nicht kandidieren, ergänzen müssen (nachträgliche Einsetzung durch den Bezirkswahlausschuß gemäß § 4 Abs. 1 WO).

4. Schon bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist auf § 20 GO Rücksicht zu nehmen, der bestimmt: „Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein. Bei Zusammentreffen hat der an Lebensjahren Jüngere auszuscheiden, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester hat zurückzutreten, wenn er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.“

Im ersten und zweiten Grad sind miteinander verwandt Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister; im ersten und zweiten Grad verschwägert ist z. B. ein Ehegatte mit den Eltern, Großeltern und Geschwistern des anderen Ehegatten.

5. Um naheliegenden Pflichten- und Interessenkollisionen bei der Amtsausübung zu begegnen, schreibt § 16 Abs. 2 GO ausdrücklich vor: „Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht bekleiden; dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuerheber.“

Wegen des überparochialen Dienstbereichs der in den letzten Jahren neu eingerichteten evangelischen Rechnungsdienste wird man an die passive Wahlfähigkeit der Mitarbeiter dieser Stellen nicht so strenge Maßstäbe wie für die in § 16 Abs. 2 unmittelbar angesprochenen Angestellten der Gemeinde anzulegen haben.

6. Der Kandidat hat schriftlich seine Bereitwilligkeit zur Ablegung des Ältestengelübdes oder zur Berufung auf ein bereits früher abgelegtes Ältestengelübde zu erklären. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, daß der Pfarrer mit den erstmals zu Ältesten vorgeschlagenen Gemeindegliedern ein Gespräch über das Ältestenamts führt.

In jedem Falle kann auf die Wahlvorschlagsliste nur gesetzt werden, wer sich mit seiner Kandidatur ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

7. Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind (§ 18 WO). Enthält er weniger Namen, so ist er doch gültig. Durch geeignete Vorbereitung der Wahl, die möglichst weiten Kreisen der Gemeinde das Anliegen der kirchlichen Wahl nahebringt, ist alles daranzusetzen, daß möglichst mehrere Wahlvorschläge aufgestellt werden, und wo nur ein Wahlvorschlag vorbereitet wird, dieser möglichst mehr Kandidaten enthält, als Älteste zu wählen sind. Formal gültig und ausreichend für die Bestellung des Ältestenkreises ist freilich schon die Wahl einer Anzahl von Ältesten, die mehr als die Hälfte

der vorgeschriebenen Zahl beträgt. In diesem Fall ergänzt sich der Ältestenkreis nach der Einführung der gewählten Ältesten durch **Z u w a h l** (s. a. Abschnitt VIII Ziff. 5 Buchst. g). Über das Verfahren der Ergänzung ergeben noch nähere Anweisungen in einer weiteren Durchführungsverordnung zur WO (vgl. Abschnitt XI).

8. Für den Fall, daß kein Wahlvorschlag eingereicht wird, sieht § 26 WO grundsätzlich die vom Evang. Oberkirchenrat anzuordnende erneute Wahl und erst als letzte Möglichkeit die Berufung der Ältesten durch den Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des GemWA vor. Geht kein Wahlvorschlag ein, so ist daher umgehend dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten.

Für die Berufung der Ältesten durch den Bezirkswahlausschuß sind (wie bei der Ergänzung des Ältestenkreises durch **Zuwahl**) die §§ 16, 20 und 24 WO sinngemäß anzuwenden.

9. Die Ältestenwahl ist als allgemeine Wahl auch dort durchzuführen, wo die im Amt befindlichen Ältesten — etwa bei Errichtung neuer Pfarrstellen oder durch Ergänzungswahlen — erst im Laufe der zu Ende gehenden Wahlperiode 1959/65 gewählt worden sind. Die in § 19 Abs. 1 GO festgelegte Amtszeit der Ältesten von 6 Jahren bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Wahlperiode. Mit der jetzigen allgemeinen Wahl endet also das Amt aller Kirchenältesten.

10. Der GemWA stellt die Wahlvorschläge nach Überprüfung gemäß §§ 18 und 19 WO in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen und legt diese **Wahlvorschlagsliste** zur Einsichtnahme auf (vgl. das Nähere in § 20 WO).

Es sollte sich von selbst verstehen, daß der GemWA nach Eingang eines Wahlvorschlages den Einsender unverzüglich auf etwaige Mängel des **Wahlvorschlages** (vgl. §§ 16—18 WO) aufmerksam macht und ihm damit Gelegenheit zur Heilung des Mangels innerhalb der Wahlvorschlagsfrist gibt. (Als Einsender gilt, wenn nichts anderes angegeben ist, der Erstunterzeichner.) Besteht der Mangel darin, daß ein zum Ältesten vorgeschlagenes Gemeindeglied oder einer der Unterzeichner des Wahlvorschlages nicht in die Wählerliste eingetragen und insoweit nicht wahlfähig ist, so kann eine nachträgliche Ergänzung der Wählerliste für den besonderen Ausnahmefall verantwortet werden, daß a) die Eintragung unverschuldet unterblieben ist und b) die Voraussetzungen der aktiven bzw. passiven Wahlfähigkeit für den Gemeindeglied (nach der übereinstimmenden Auffassung seiner Mitglieder) außer Zweifel stehen. Durch geeignete Vorbereitung der Wahl müssen derartige Ausnahmefälle möglichst verhindert werden. Dies ist schon deshalb notwendig, weil, je weiter das Wahlverfahren fortgeschritten ist, bei einer nachträglichen Ergänzung der Wählerliste die in diesem Zusammenhang an sich erforderliche Offenlegung derselben praktisch nicht mehr durchzuführen sein wird (vgl. hierzu auch Abschnitt VIII Ziff. 4 Buchstabe f).

11. In Gemeinden, in denen die Gemeindeglieder nicht untereinander schon bekannt sind, empfiehlt

es sich, das Interesse an der Wahl und die Möglichkeit einer echten Auswahl durch eine Vorstellung der Kandidaten zu fördern. Diese wird am besten in einer Gemeindeversammlung vorgenommen, in der im Zusammenhang mit der Vorstellung der Kandidaten nochmals für eine starke Wahlbeteiligung der Gemeindeglieder geworben werden kann.

VIII. Die Wahl

1. Der Stimmzettel enthält die anerkannten **Namen** der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge (§ 23 Abs. 2 WO in der Fassung des Beschlusses der Landessynode vom 28. 10. 1964, VBl. S. 45). Befindet sich ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen, so erscheint er auf dem Stimmzettel nur einmal und kann deshalb von dem einzelnen Wähler auch nur mit einer Stimme gewählt werden.

2. Der Gemeindegliedwahlausschuß setzt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den **Zeitpunkt der Wahl** fest. Hierbei ist tunlichst eine noch ausstehende Erledigung der nach der WO zulässig eingelegten Einsprüche und Beschwerden zu berücksichtigen (vgl. in diesem Zusammenhang auch unten Abschnitt IX Ziffer 3).

Nach dem Zeitplan (s. oben Abschnitt I) stehen 4 Sonntage für den Wahlakt zur Verfügung. Wenn ein Pfarrer neben der Muttergemeinde noch eine Filialgemeinde oder Neben- bzw. Diasporaorte zu bedienen hat, in denen eigene Wahlbezirke bestehen, müssen naturgemäß die Wahlgottesdienste zu verschiedenen Tageszeiten angesetzt werden. Die Verhältnisse verlangen unter Umständen auch, daß verschiedene Tage für die Durchführung des Wahlaktes bestimmt werden. Nach der WO ist es nicht erforderlich, daß die Wahlhandlung an einem Tage abgeschlossen wird. In der Diaspora werden wahrscheinlich mehrere Wahlgottesdienste an verschiedenen Sonntagen oder auch an Werktagen in den Abendstunden abgehalten werden müssen.

3. a) Durch Beschluß der Landessynode vom 28. 10. 1964 ist für die Ältestenwahlen die **Briefwahl** eingeführt worden. Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann daher, sobald der Wahltermin bekanntgegeben ist, bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim zuständigen GemWA oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen **Briefwahlschein** beantragen. (Vordrucke für Briefwahlscheine können die Pfarrämter bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats anfordern.)

b) Der GemWA erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

c) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem zuständigen GemWA in einem verschlossenen Briefumschlag

aa) seinen Briefwahlschein und

bb) in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahl-

schein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

4. Zur Wahlhandlung selbst ist zu bemerken:

a) Die Wahl wird mit einem Gottesdienst eingeleitet. Nach Abschluß des gottesdienstlichen Teiles sind der Gemeinde die für den Wahlakt notwendigen Bestimmungen der WO bekanntzugeben und im Anschluß daran die erforderlichen Anweisungen des GemWA mitzuteilen.

b) Die Wahl ist geheim (§ 23 Abs. 1 Satz 1 WO). Sinn und Zweck der geheimen Wahl ist, die Freiheit des Wählers in seiner Entscheidung dadurch zu sichern, daß die Urheberchaft seines Stimmzettels nicht festgestellt werden kann. Es müssen daher in dem Wahlraum Vorrichtungen getroffen werden, die diesem Erfordernis genügen.

c) Im Interesse einer möglichst großen Wahlbeteiligung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, wenn die Stimmzettel schon vor dem Wahltag etwa beim Ausgang aus einem Gottesdienst ausgegeben oder auch in die Wohnungen der in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder geschickt werden. Für den Fall, daß die Ausfüllung des Stimmzettels in der Wohnung des Gemeindegliedes erfolgt, verlangt es die Geheimhaltung der Wahl, daß diese Ausweitung des Wahlaktes mit einer eindringlichen Belehrung darüber verbunden ist, die Ausfüllung des Stimmzettels unbeeinflusst und ohne Einblick Dritter vorzunehmen und ihn bis zur Abgabe an der Wahlurne zu verwahren. Dieses Verfahren kann technisch u. a. dadurch erleichtert werden, daß zugleich mit den Stimmzetteln einheitliche Umschläge ausgehändigt werden.

d) Bei aller mit einer formalrechtlichen Auflockerung des Wahlverfahrens bezweckten Förderung des Anliegens, den Stimmzettel möglichst vielen wahlfähigen Gemeindegliedern in die Hände zu geben, darf doch der Charakter der Wahl als höchst persönlicher und keine Stellvertretung zulassender Rechtsakt nicht eingeschränkt werden.

e) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der GemWA einem erkrankten Gemeindeglied, das von der Möglichkeit der Briefwahl keinen Gebrauch gemacht hat, auf dessen Wunsch die Teilnahme an der Wahl dadurch ermöglicht, daß Mitglieder des GemWA mit der Wahlurne in die Wohnung des betreffenden Gemeindegliedes kommen.

f) Stellt sich erst im Wahltermin heraus, daß ein Gemeindeglied, das von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, nicht in die Wählerliste eingetragen ist, so kann dieser Mangel in besonders begründeten Ausnahmefällen nach den oben (Abschnitt VII Ziff. 10 Abs. 2) genannten Maßstäben durch eine nachträgliche Eintragung geheilt werden (vgl. hierzu die Verhandlungen der Landessynode vom November 1963 S. 54 ff).

g) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die aufgeführten Namen der Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Älteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig. Es empfiehlt sich, auf dem Stimmzettel selbst einen Vermerk etwa folgenden In-

halts anzubringen: „Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, als Älteste zu bestellen sind, also in unserer Gemeinde ... Namen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

h) Der GemWA hat bei dem Wahlakt die verschlossene, nur mit einem Einwurfschlitz versehene Wahlurne, die Wählerliste und das Wahlprotokoll vor sich. Er überzeugt sich vor Beginn der Wahl, daß die Wahlurne leer ist.

Sobald der Wähler seine Stimme abgegeben hat, wird dies in der betreffenden Spalte der Wählerliste vermerkt.

Vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit sind den eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge zu entnehmen und in die Wahlurne einzuwerfen.

i) Über den Wahlvorgang wird ein **Protokoll** geführt, das folgende Tatsachen enthalten muß:

- A. Tag und Ort der Wahl, Zeitpunkt ihres Beginnes und ihres Endes,
- B. die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
- C. die Art der Ausgabe der Stimmzettel (z. B. Stimmzettel wurden an die Gemeindeglieder verteilt nach den Gottesdiensten am ... oder durch Zusendung in die Wohnung; oder: die Stimmzettel wurden nach Abschluß des gottesdienstlichen Teiles der Wahl an die Gemeindeglieder verteilt,
- D. die im Wahlraum für eine geheime Stimmabgabe getroffenen Vorrichtungen (Wahlzelle usw.),
- E. die Feststellung, daß die Wahlurne zu Beginn der Wahl leer war,
- F. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Kommt ein zweiter oder dritter Teil des Wahlaktes zu verschiedenen Zeiten in Frage, so ist etwa zu beurkunden: Um ... Uhr wurde der Wahlakt beendet und der Einwurfschlitz der Wahlurne durch Anlegung von Klebestreifen oder durch Versiegelung verschlossen. Bei Wiederaufnahme des Wahlaktes ist zu beurkunden: Die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses stellen fest, daß der Verschuß der Wahlurne unbeschädigt ist.

5. Feststellung des Wahlergebnisses

a) Nach Abschluß des Wahlaktes oder des letzten Teiles des Wahlaktes stellt der GemWA das Wahlergebnis fest. Auch über diesen Vorgang ist ein **Protokoll** aufzunehmen, in welchem insbesondere festgestellt werden muß:

- A. Ort und Zeit der Verhandlung und deren Teilnehmer,
- B. Feststellung, daß der Verschuß der Wahlurne unbeschädigt ist,
- C. Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerliste (Davon haben Briefwahlschein erhalten ...)
- D. Zahl der abgegebenen Stimmzettel (davon mit Briefwahlschein ...)
- E. Zahl der gültigen Stimmzettel
- F. Zahl der ungültigen Stimmzettel Grund der Ungültigkeit

G. Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten

H. gegebenenfalls ein Losentscheid.

Die Protokolle über den Wahlvorgang und das Wahlergebnis werden dort, wo nur ein Wahlakt stattfindet, in einer Urkunde vereinigt. Sie sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

b) Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen führt ein Mitglied des GemWA eine Zählliste (Strichliste), auf der es hinter dem Namen des Kandidaten jeweils die für ihn abgegebenen Stimmen einträgt. Es ist zu empfehlen, daß ein weiteres Mitglied des GemWA eine zweite Zählliste (Kontrollliste) führt.

c) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 23 Abs. 3 WO). Die WO setzt für die Wahl eines Ältesten keine Mindestzahl der Wählerstimmen voraus.

d) Die vom GemWA als ungültig festgestellten Stimmzettel sind in einem besonderen Umschlag zu sammeln, der mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen ist.

e) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim GemWA angefochten werden kann, daß aber eine Anfechtung nur darauf gestützt werden kann, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuß (§ 24 WO)

f) Wird die Wahl angefochten, so ist das gesamte Wahlmaterial, d. h. also der Text aller Bekanntmachungen und Aufforderungen des GemWA, die Anmeldungen, die Wählerliste, die Wahlvorschlagsliste, die Stimmzettel sowie die Protokolle über die Wahlhandlung, dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage an den Landeswahlausschuß einzureichen.

g) Sind nach dem Wahlergebnis weniger Älteste gewählt, als § 1 WO vorschreibt, so ergänzt sich der Ältestenkreis gemäß § 27 Abs. 1 WO durch Zuwahl (s. auch Abschn. VII Ziffer 7). Sind nur die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von Ältesten oder noch weniger gewählt, so hat der Bezirkswahlausschuß für die noch frei gebliebenen Sitze eine erneute Wahl anzuordnen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WO).

IX. Rechtsbehelfe im Wahlverfahren

1. Der Gemeinde wird durch öffentliche Auflegung der Wahlunterlagen (Wählerliste, Wahlvorschlagsliste) eine Kontrolle der aktiven und passiven Wahlfähigkeit der in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindeglieder ermöglicht und gegebenenfalls ein Einspruchsrecht gewährt sowie der Beschwerdeweg zum Bezirkswahlausschuß eröffnet (vgl. §§ 12 und 20 WO).

2. Dem Rechtsschutz des einzelnen Gemeindegliedes dienen die entsprechenden Rechtsbehelfe, falls seine Eintragung in die Wählerliste abgelehnt oder er im Verlauf des Wahlverfahrens aus der Wählerliste oder der Wahlvorschlagsliste gestrichen und dadurch seine kirchliche Mitgliedschaft berührt wird (vgl. §§ 11 und 19 WO).

3. Durch Einlegung von Rechtsbehelfen (Ziffer 1 und 2) wird die Durchführung des Wahlverfahrens nicht gehemmt (vgl. § 11 Abs. 3 WO und die auf diese Bestimmung bezüglichen späteren Verweisungen in der WO). Damit begründete Rechtsbehelfe sich jedoch möglichst noch auf das laufende Wahlverfahren auswirken können, sind die zur Entscheidung über die Rechtsbehelfe zuständigen Gemeindegemeindegliederschüsse und Bezirkswahlausschüsse zur beschleunigten Erledigung des Streitfalles verpflichtet. Um eine Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zu erleichtern, sind die Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste sowie der Verlust der Wahlfähigkeit in einer mit Gründen versehenen Entscheidung des Gemeindegemeindegliederschusses auszusprechen (§ 17 GO).

X. Einführung der Ältesten

Wird eine Anfechtung nicht geltend gemacht oder ist darüber endgültig entschieden, so sind die Ältesten in einem Gottesdienst einzuführen und zu verpflichten (§ 18 GO und § 28 WO). Sie legen das Ältestengelübde in der Weise ab, daß der Pfarrer das Gelübde vorspricht und jeder Älteste antwortet: „Ich gelobe es“.

Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen (vgl. § 18 Abs. 4 GO). Der die Ältesten einführende Pfarrer sollte sich vorher vergewissern, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, und die an diese Ältesten gesondert zu richtende Frage nach der Berufung auf das frühere Gelübde so formulieren, daß mit Ja geantwortet werden kann.

XI. Weitere Durchführungsverordnung zu den allgemeinen Kirchenwahlen

Die Anweisungen

- für die Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl (s. oben Abschnitt VII Ziffer 7 und Abschnitt VIII Ziffer 5 Buchst. g),
- für die Bildung des Kirchengemeinderats (s. oben Abschnitt II Ziffer 2 Buchst. c),
- für die Wahl der Bezirkssynodalen und der Landessynodalen

ergehen später.

XII. Auskunft bei Zweifelsfragen

Ergeben sich aus besonderen Verhältnissen in der Gemeinde Zweifel bei der Anwendung der WO und der vorstehenden Bestimmungen, so wolle beim Evang. Oberkirchenrat schriftlich Auskunft erbeten werden (nur in Eilfällen fernmündlich, Nr. 2 59 61 App. 238).

Karlsruhe, den 15. März 1965

Evang. Oberkirchenrat
Wendt